

Vereinsstatuten

Verein zur Förderung der Teekultur Monte Verità (VFT Monte Verità)

1. Vereinsname und Sitz

Unter dem Namen «Verein zur Förderung der Teekultur Monte Verità» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3012 Bern.

2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt:

- Die Förderung der Teekultur und des Teeanbaus in der Schweiz
- Die Unterstützung der Pflege und Bewirtschaftung der Teeplantage Monte Verità
- Die Förderung des Erstellens weiterer Teeplantagen an geeigneten Standorten in der Schweiz
- Die Organisation von Veranstaltungen zum gemeinsamen Austausch über die Teekultur
- Die Begleitung wissenschaftlicher Arbeiten und Studien im Zusammenhang mit dem Tee-Anbau und der Teeverarbeitung in der Schweiz

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, sowie über Zuwendungen aller Art. Möglichkeiten der Vereinsfinanzierung:

- Mitgliederbeiträge
- Schenkungen
- Erträge aus Dienstverträgen
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Zuwendungen von Organisationen, Stiftungen, usw.
- Zuwendungen von Privatpersonen.

4. Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Der Verein unterscheidet dabei zwei Arten der Mitgliedschaft. Dies sind Aktivmitglieder und Gönner-Mitglieder (4.1 und 4.2).

Aufnahmegesuche für eine Aktivmitgliedschaft sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gönner-Mitglieder können jederzeit ohne Aufnahmegesuch aufgenommen werden.

4.1 Aktivmitglieder:

Aktivmitglieder unterstützen den Verein aktiv in allen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten. Jedes Aktivmitglied hat an der Generalversammlung ein Stimm- und Wahlrecht.

4.2 Gönner-Mitglieder:

Gönner-Mitglieder unterstützen den Verein finanziell durch ihren jährlichen Mitgliederbeitrag. Sie erhalten Zugang zu speziellen, durch den Verein organisierte Aktivitäten. Gönner-Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- bei Nichtentrichtung des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren erlischt die Mitgliedschaft automatisch

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung wird jährlich, nach Möglichkeit im Herbst, vom Vorstand einberufen. Auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder, kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlussreurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Ein abwesendes Mitglied kann seine Wahlstimme mit schriftlicher Erklärung einem anwesenden Mitglied übertragen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern nämlich dem/der:

- Präsidenten/Präsidentin
- Vizepräsidenten/Präsidentin
- Sekretär/Sekretärin und Kassier/Kassierin

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Dabei hat er die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Vorschläge zur Konstituierung des Vorstandes
- Festlegung der kulturellen Aktivitäten
- Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Entscheid über den Ausschluss bestehender Mitglieder
- Unterzeichnung von Abkommen, die für die Vereinsaktivität im Rahmen der Vereinsstatuten notwendig sind

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält für seine Tätigkeit keine Bezahlung.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 25. Mai 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

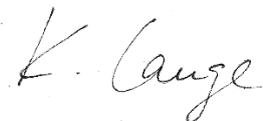
Ort und Datum: Ascona 25. Mai 2020

Der Vorsitzende:



Präsident Verein zur Förderung der Teekultur

Die Protokollführerin:



Sekretärin Verein zur Förderung der Teekultur